

5. Änderung des Bebauungsplanes „Süd“, Gemeinde Birkenfeld

Die Gemeinde Birkenfeld erläßt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.07.1977 und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan „Süd“, Gemeinde Birkenfeld wird in den nachstehenden Punkten geändert:

Anstelle der Festsetzungen:

- Dachneigung 30° bis 38° für Haustypen U + I und für reine zweigeschossige Wohngebäude 30° - 35°
- Einzelgauben (pro Seite) zulässig bei 35° bis 37°
- Gauben bei 38°-Dächern zulässig mit mindestens 2,50 m Abstand von den Ortsgängen
- Kniestöcke über 0,30 m nicht zulässig
- nur Einzelhäuser zulässig

treten die Festsetzungen:

- Dachneigung
 - Satteldächer I-geschossig 30° - 45°
II-geschossig 30° - 35°
 - versetzte Satteldächer 26° - 45°
max. Versatz 1,50 m
 - Walmdächer 26° - 35°
- Dachgauben sind ab einer Mindestdachneigung von 35° und bis zu einer max. Breite von 2,50 m zulässig. Die Gesamtbreite aller Gauben darf max. ½ der Gebäudelänge betragen.
- Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 0,50 m Höhe, gemessen an der Hausaußenwand zwischen Rohoberkante der letzten Geschossdecke bis Unterkante Sparren, zulässig.
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig

§ 2

Diese Satzung zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld, den 18.02.2004 (geändert 27.10.2005)

GEMEINDE BIRKENFELD

Jaw
Schebler
Erster Bürgermeister



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.03.06 die vorgenannte Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Süd“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.06 ortsüblich bekanntgemacht.

Damit ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Süd“ in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215, sowie § 44 BauGB wurde hingewiesen.

Marktheidenfeld, den 08.05.06

GEMEINDE BIRKENFELD

Jaw
Schebler
Erster Bürgermeister

